

Siedlungsbeschränkungsgebiet

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat am 12. Mai 2021 den Antrag der Stadt Wiesbaden auf Zulassung einer Abweichung von Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (SEM) Ostfeld unter Auflagen positiv beschieden. Vorausgegangen war ein entsprechender Beschluss der Regionalversammlung Südhessen. Eine dieser Auflagen war, dass eine Wohnbebauung oder vergleichbar sensible Nutzung innerhalb eines Bereichs auszuschließen ist, in dem ausgehend vom Flugbetrieb am militärischen Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim ein Dauerschallpegel von 55 dB(A) am Tag oder von 50 dB(A) in der Nacht erreicht oder überschritten werden. Dies entspricht den Empfehlungen des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI). Damit werden die gleichen Grundlagen für fluglärmbedingte Siedlungsbeschränkungen angewendet, wie sie in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 für die zivilen Flughäfen Frankfurt Main und Kassel-Calden bereits als verbindliches Ziel für die jeweiligen Regionalpläne vorgegeben sind.

Die Immissionsberechnung erfolgte entsprechend der Empfehlung des LAI in Anlehnung an die Vorgaben der 1. Fluglärmschutzverordnung zum Fluglärmschutzgesetz des Bundes. Diese sieht vor, ausgehend vom derzeit abgewickelten Flugverkehr den zukünftigen Flugbetrieb für einen Prognosehorizont von 10 Jahren zugrunde zu legen. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) hat gemeinsam mit der US Army die Datengrundlage für eine Prognose des zukünftigen Flugbetriebs auf dem militärischen Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim für das Jahr 2033 erarbeitet und die Konturen eines Siedlungsbeschränkungsgebietes berechnet.

Das Siedlungsbeschränkungsgebiet dient dem vorbeugenden Schutz vor Fluglärm. Innerhalb eines Siedlungsbeschränkungsgebietes ist die Ausweisung von Wohnbauflächen und ähnlich sensiblen Nutzungen ausgeschlossen.